

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1979	Nummer 52
--------------	---	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
30. 5. 1979	RdErl. – Allgemeine Kommunalwahlen 1979; Vorbereitung und Durchführung	1124
30. 5. 1979	Bek. – Allgemeine Kommunalwahlen 1979	1145

II.

Innenminister

Allgemeine Kommunalwahlen 1979
Vorbereitung und DurchführungRdErl. d. Innenministers v. 30. 5. 1979 -
I B 1/20 - 12.79.10

Die nächsten allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise finden am **Sonntag, dem 30. September 1979**, statt (Wahlausschreibung des Innenministers vom 23. 11. 1978 - MBl. NW. S. 1874 -, öffentlich bekanntgemacht am 6. 12. 1978). Gleichzeitig sind die ersten unmittelbaren Wahlen der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten durchzuführen (Art. IV Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 12. Dezember 1978 - GV. NW. S. 598 -). Für die Wahlen gelten

das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2/SGV. NW. 1112) - KWahlG -,

die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979 (GV. NW. S. 296/SGV. NW. 1112) - KWahlO -,

die Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (Zählgerät-KWahlO) vom 2. März 1961 (GV. NW. S. 155/SGV. NW. 1112).

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung, die das Kommunalwahlrecht ergänzen und bei dessen Auslegung und Anwendung heranzuziehen sind.

In diesem RdErl. können nur einige der bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen zu beachtenden Gesichtspunkte angesprochen werden. Daneben ist ein gründliches Studium im besonderen der neugefaßten Vorschriften unerlässlich.

1. Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 12. Dezember 1978, auf dem die Neufassung des **Kommunalwahlgesetzes** beruht, hat eine Reihe von nicht unwesentlichen Änderungen gebracht:

- Die Erstreckung der Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat auf leitende Angestellte rechtlich selbständiger Unternehmen mit maßgeblicher kommunaler Beteiligung,
- die Zulässigkeit von Ersatzmännern auch für Reservistenbewerber,
- die Ersetzung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens durch eine Sitzverteilung nach der mathematischen Proportion,
- die unmittelbare Wahl der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten,
- die Angleichung mehrerer für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wichtiger Bestimmungen an das Bundestags- und Europawahlrecht, z. B. die Verkürzung der Auslegungsfrist für die Wählerverzeichnisse um einen Tag (Sonntag); die Versicherung an Eides Statt, daß die Wahlbewerber in geheimer Wahl aufgestellt worden sind; die Zusammenfassung der Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen; die Zusammenfassung der zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führenden Tatbestände.

Einige nicht unbedeutende Änderungen enthält auch die auf der Grundlage der Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 30. März 1979 (GV. NW. S. 136) ergangene **Neufassung der Kommunalwahlordnung**. Abgesehen von der Angleichung an das geänderte Kommunalwahlgesetz bezwecken diese Änderungen eine Verstärkung des Schutzes des Wahlheimnisses, führen Gesichtspunkte des Datenschutzes in das Kommunalwahlrecht ein oder greifen Anregungen aus der Praxis zur Verfahrensgestaltung auf. Im einzelnen wird auf die Änderungen in den nachfolgenden Abschnitten noch näher einzugehen sein. Aufgrund der Änderungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung mußte auch die

Mehrzahl der der Kommunalwahlordnung anliegenden Vordrucke neu gefaßt werden. Dabei ist auch ihre bisherige Reihenfolge geändert worden.

Demgegenüber ist die Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten nicht geändert worden. Sie ist jedoch mit den sich aus der Neufassung der Kommunalwahlordnung ergebenden Änderungen bei den Kommunalwahlen 1979 anzuwenden. Im besonderen sind Verweisungen auf die Vorschriften und Anlagen der Kommunalwahlordnung in der Zählgerät-KWahlO als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften und Anlagen der neuen Kommunalwahlordnung zu lesen. Ferner überlagert der neue § 38 Abs. 5 Satz 2 KWahlO den § 8 Abs. 3 Zählgerät-KWahlO mit der Folge, daß auch bei der Stimmabgabe am Zählgerät die Vertrauensperson, der sich ein des Lesens unkundiger oder durch körperliche Gebrechen behinderter Wähler bedient, Mitglied des Wahlvorstandes sein kann. Schließlich ist das der Zählgerät-KWahlO als Anlage beigebe Muster einer Wahlniederschrift auch bei Bezirksvertretungswahlen zu verwenden, falls Stimmzählgeräte bei diesen Wahlen eingesetzt werden.

2. Wahlausschuß

(§ 2 Abs. 3 KWahlG, §§ 2 und 6 KWahlO)

Die Bestimmungen über den Wahlausschuß sind gegenüber dem bisherigen Recht im wesentlichen unverändert geblieben. In § 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG sind bei den nicht auf den Wahlausschuß anzuwendenden Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts nunmehr auch § 42 Abs. 1 Satz 4 bis 7 der Gemeindeordnung (GO) und § 32 Abs. 3 Satz 4 bis 7 der Kreisordnung (KrO) ausdrücklich aufgeführt. Hierdurch wird gegenüber gelegentlich aufgetretenen Auslegungszweifeln klargestellt, daß Fraktionen, die im Wahlausschuß nicht vertreten sind, kein Rats- bzw. Kreistagsmitglied und keinen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme für den Wahlausschuß hinzubenennen dürfen. Der Wahlausschuß besteht mithin ausschließlich aus Mitgliedern mit vollem Stimmrecht. Ihre Zahl ist vom Rat bzw. Kreistag unter Beachtung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG zu bestimmen.

3. Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

(§ 2 Abs. 4 KWahlG, §§ 7 und 51 KWahlO)

Auch die Bestimmungen über Wahlvorstände und Briefwahlvorstände haben sich gegenüber dem bisherigen Recht nicht verändert. Ich beschränke mich daher auf den von anderen Wahlen her bekannten Hinweis, daß ich die Beteiligung von Jung- und Erstwählern an der Mitwirkung in den Wahlvorständen für besonders erstrebenswert halte. Ferner wiederhole ich die Erwartung, daß Angehörige des öffentlichen Dienstes auch bei den diesjährigen Kommunalwahlen Tätigkeiten in den Wahlvorständen wieder bereitwillig übernehmen. Im übrigen bitte ich die Gemeindefunktionäre, ihre Pflicht zur Unterrichtung der Mitglieder der Wahlvorstände über deren Aufgaben (§ 7 Abs. 2 KWahlO) im Interesse der Erlangung zuverlässiger Wahlergebnisse auch diesmal besonders ernst zu nehmen.

4. Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(§§ 7, 8, 12 und 13 KWahlG, § 8 KWahlO)

Im Gegensatz zum Bundestags- und Europawahlgesetz knüpft die Wahlberechtigung im Kommunalwahlrecht wie im Landeswahlrecht unverändert an den Wohnsitz im Wahlgebiet an.

Personen mit mehrfachem Wohnsitz im Lande sind, wie bisher, in der Wohnsitzgemeinde wahlberechtigt, in der die Hauptwohnung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Meldegesetzes liegt (§ 7 Satz 2 KWahlG). Sie haben die Möglichkeit, durch eine Änderung ihrer gegenüber der Meldebehörde abgegebene Erklärung über die Hauptwohnung ihr Wahlrecht an einem anderen Wohnsitz im Lande zu begründen. Diese melderechtliche Erklärung bewirkt zugleich die Änderung der Wahlberechtigung, so daß es einer besonderen wahlrechtlichen Erklärung nicht mehr bedarf. Auch insoweit ist gegenüber dem bisherigen Rechtszustand keine Verände-

rung eingetreten, als die Erklärung nicht fristgebunden ist. Wird sie nach dem Stichtag (42. Tag vor der Wahl - 19. August 1979), aber vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis abgegeben, so ist gemäß § 11 Abs. 6 KWahlO (s. auch Nummer 5b), wird sie während der Auslegungsfrist abgegeben, so ist gemäß § 13 Abs. 4 KWahlO zu verfahren (s. Nummer 5c). Wird die Erklärung nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegeben, so ist ein selbständiger Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG zu erteilen.

Die Änderung des die Wählbarkeit regelnden § 12 Abs. 1 KWahlG gegenüber der bisherigen Fassung hat lediglich redaktionelle Gründe. Sachlich ist die Wählbarkeit unverändert an die Wahlberechtigung geknüpft.

Erweitert gegenüber der bisherigen Regelung ist die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 13 KWahlG). Hierüber ist am 25. 5. 1979 ein gesonderter RdErl. - I B 1/20 - 12.12 - n. v. - ergangen, auf den hier verwiesen wird.

5. Wählerverzeichnis

(§ 10 KWahlG, §§ 9 bis 16, 91 KWahlO)

Die Neufassung der Kommunalwahlordnung enthält zum Wählerverzeichnis einige Neuerungen. Auf folgende Einzelheiten weise ich besonders hin:

- a) In das Wählerverzeichnis sind - wie gewohnt - alle Personen von Amts wegen einzutragen, bei denen am Stichtag (19. August 1979) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Auch die Wohnsitzvoraussetzung ist bis zum Beweis des Gegenteils unverändert bei allen Personen anzunehmen, die am Tag, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, als dauernd zugezogen gemeldet waren und am Stichtag noch gemeldet sind (§ 11 Abs. 1 und 2 KWahlO). Im Gegensatz zur bisherigen Fassung der Kommunalwahlordnung sind nunmehr auch Personen, die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, in ihrer Wohnsitzgemeinde von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Das bisherige Antragserfordernis für diesen Personenkreis ist entfallen.
- b) Personen, die nach dem Stichtag ihren Wohnsitz aus dem Wahlgebiet verlegen, sind, wie nunmehr in § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 KWahlO ausdrücklich klar gestellt ist, im Wählerverzeichnis zu streichen und von der Streichung zu unterrichten. Lediglich im Falle einer Wohnsitzverlegung von einer Gemeinde in eine andere desselben Kreises bleiben sie für die Kreiswahl wahlberechtigt (§ 11 Abs. 3 Satz 3 KWahlO). Sofern die Wohnsitzverlegung und Anmeldung vor der Auslegung, mithin vor dem 3. September 1979, stattfindet, haben diese Personen die Möglichkeit, zur Ausübung ihres Wahlrechts für die Kreiswahl auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen zu werden (§ 11 Abs. 5 KWahlO).

In § 11 Abs. 4 KWahlO ist nunmehr eine Regelung für den Fall getroffen, daß Personen nach dem Stichtag und vor der Auslegung ihre Wohnung oder Hauptwohnung innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen verlegen. Auch sie können einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks stellen.

Eine Möglichkeit, auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden, haben ferner, wie bisher, diejenigen Personen, die bei mehrfachem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ihre Erklärung, welche Wohnung die Hauptwohnung ist, nach dem Stichtag, jedoch vor der Auslegung ändern (§ 11 Abs. 6 KWahlO und Nummer 4).

Aus der Aufnahme auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde ergeben sich Unterrichtungspflichten gegenüber der Fortzugsgemeinde (im Einzelnen s. § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4 sowie Abs. 6 Satz 3 KWahlO).

- c) Nach Beginn der Auslegungsfrist besteht im Falle des Wohnsitzwechsels grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, in ein anderes Wählerverzeichnis

aufgenommen zu werden. Im besonderen ist die Möglichkeit fortgefallen, bei Verlegung des Wohnsitzes von einer Gemeinde in eine andere desselben Kreises während der Auslegungsfrist für die Kreiswahl auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen zu werden (§ 13 Abs. 3 KWahlO alter Fassung). Eine Ausnahme besteht jedoch weiterhin für Personen, die bei mehrfachem Wohnsitz im Lande ihre Hauptwohnungserklärung während der Auslegungsfrist ändern. Da sie in der neuen Gemeinde bereits über einen Wohnsitz verfügen, können sie während der Auslegungsfrist noch auf Einspruch in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde aufgenommen werden (§ 13 Abs. 4 KWahlO).

- d) Einige weitere Neuerungen gehen auf Gesichtspunkte des Datenschutzes zurück:

- Über Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung hinaus darf das Wählerverzeichnis keine Angaben zur Person des Wahlberechtigten, insbesondere keine Angaben über den Beruf, mehr enthalten (§ 9 Abs. 1 KWahlO).

- Das Wählerverzeichnis einer früheren Wahl darf nur fortgeführt werden, wenn bei Nichtwählern der gleiche Stimmabgabevermerk wie bei den Wählern angebracht worden ist (§ 91 Abs. 2 KWahlO).

- Die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist insbesondere den an der Wahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen Abschriften und Auszüge des Wählerverzeichnisses zu erteilen, besteht zwar fort (vgl. § 13 Abs. 5 KWahlO). Wie bereits bei der Europawahl dürfen jedoch maschinell lesbare Datenträger (z. B. Magnetbänder, -platten, Lochkarten und -streifen) nicht herausgegeben werden. Auch eine Herausgabe mittels Datenübertragung ist nicht zulässig. Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, daß sie die Auszüge und Abschriften nur für Zwecke der Wahl verwenden und Dritten nicht zugänglich machen dürfen.

- Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich zu machen (§ 13 Abs. 3 KWahlO).

- Über die Möglichkeit, den Wahlvorschlagsberechtigten in einer Frist von 6 Monaten vor dem Wahltag die Namen und Anschriften der Wahlberechtigten, ggf. nach Altersgruppen gegliedert, auch aus den Melderegistern mitzuteilen, ergeht ein gesonderter RdErl. - n. v. -.

- e) Die frühere Unterscheidung zwischen Gemeinden über und unter 10000 Einwohnern beim Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist entfallen. Nach § 16 Abs. 1 KWahlO ist das Wählerverzeichnis einheitlich in allen Gemeinden am 2. Tag vor der Wahl endgültig abzuschließen.

6. Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit benötige ich die Gesamtzahlen der Wahlberechtigten nach dem Stand vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses (2. September 1979). Ich bitte die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, mir diese Zahlen - die Oberkreisdirektoren zusammengefaßt für ihren Kreis - fernmündlich (Nebenapparat 3 29 oder 2 46) oder fernschriftlich bis 5. September 1979 mitzuteilen.

Termin

7. Wahlbenachrichtigung (§ 12 KWahlO)

Die Bestimmung über die Wahlbenachrichtigung ist nunmehr als Muß-Vorschrift gefaßt. Ferner besteht jetzt für die Wahlbenachrichtigung ein amtliches Muster (Anlage 1 KWahlO). Aus Gründen des Datenschutzes darf die Wahlbenachrichtigung das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht mehr enthalten. Schließlich ist in § 12 Abs. 2 Satz 2 KWahlO zwingend vorgeschrieben, daß der Wahlbenachrichtigung ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Vordruck nach Anlage 2 KWahlO) beizufügen ist. In den Antragsvordruck ist der ausdrückliche Hinweis aufge-

nommen, daß der Antrag nur auszufüllen, zu unterschreiben und abzusenden ist, wenn der Antragsteller nicht in seinem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen will.

Die Vordrucke für die Wahlbenachrichtigung und den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins sind so gestaltet, daß sie auf der Vorder- und Rückseite einer Postkarte aufgedruckt werden können. Um sicherzugehen, daß die Karten als Massendrucksache befördert werden, empfehle ich den Gemeinden, vor dem Druck Verbindung mit dem zuständigen Postamt aufzunehmen.

8. Wahlscheine

(§ 9 KWahlG, §§ 17 bis 21 und 74 KWahlO)

Im Gegensatz zum Bundestags- und Europawahlrecht können Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, auch in Zukunft ohne Angabe oder Glaubhaftmachung von Gründen einen Wahlschein erhalten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte müssen zur Erlangung eines Wahlscheins jedoch unverändert die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder 2 KWahlG erfüllen.

Beim Ende der Frist für die Erteilung von unselbständigen Wahlscheinen ist die bisherige Unterscheidung zwischen Gemeinden über und unter 10000 Einwohnern fallengelassen. Solche Wahlscheine können in allen Gemeinden nur bis zum 2. Tag vor der Wahl 18.00 Uhr beantragt werden. Wie bei Bundestags- und Europawahlen können nunmehr auch bei Kommunalwahlen unselbständige Wahlscheine bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag 12.00 Uhr beantragt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 3 KWahlO). Auf die Notwendigkeit, den für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher in diesen Fällen zu unterrichten, weise ich hin.

Anderen als dem Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird (§ 18 Abs. 4 Satz 1 KWahlO). Wenn auch das Kommunalwahlrecht anders als das Bundestags- und Europawahlrecht hierfür keine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten verlangt, so wird der Nachweis der Empfangsberechtigung doch auch im Kommunalwahlrecht in der Regel durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu führen sein. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindevorstehers, inwieweit er in besonderen Fällen ausnahmsweise einen anderen Nachweis als ausreichend anerkennt. Schließlich ist durch die Fassung der Anlage 2 KWahlO nunmehr auch für die Kommunalwahlen klargestellt, daß der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen immer nur an eine Anschrift des Antragstellers versandt werden dürfen.

Wie in der Bundes-, der Europa- und der Landeswahlordnung, ist für die Versendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen der Luftpostweg vorgeschrieben, wenn sich aus dem Antrag des Wahlberechtigten ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint (§ 18 Abs. 4 Satz 2 KWahlO). Ich wiederhole meinen bei anderen Wahlen gegebenen Hinweis, daß im Zweifelsfalle im Interesse des Wahlberechtigten dem Luftpostweg großzügig der Vorzug gegeben werden sollte.

Die besonderen Vorschriften über die Erteilung von Wahlscheinen an Anstaltsinsassen und -personal haben sich gegenüber den letzten allgemeinen Kommunalwahlen nicht verändert, so daß ich mich insoweit mit der Verweisung auf § 21 KWahlO begnügen kann.

9. Aufstellung der Bewerber

(§ 17 KWahlG, Anlagen 9 a und 10 a KWahlO)

Eine wichtige Änderung gegenüber dem bisherigen Recht besteht darin, daß bei den Kommunalwahlen 1979 erstmalig auch für Reservelistenbewerber Ersatzmänner bestimmt werden dürfen (§ 16 Abs. 2 KWahlG). Im Gegensatz zum Ersatzbewerber bei der Europawahl, der nicht notwendig selber Bewerber

sein muß (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes), kann im Kommunalwahlrecht zum Ersatzmann nur jemand benannt werden, der selber Bewerber ist. Wie aus der Formulierung des § 16 Abs. 2 KWahlG „Ersatzmann für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber“ zu schließen ist, kann ein Bewerber stets nur für einen anderen Bewerber, mithin nicht für mehrere andere Bewerber, Ersatzmann sein. Wenn jedoch dieser eine andere Bewerber zugleich Wahlbezirks- und Reservelistenbewerber ist, kann ihm in beiderlei Eigenschaft derselbe Ersatzmann zugeordnet werden. Beim Ausscheiden eines Bewerbers aus der Vertretung tritt an seine Stelle der für ihn ausdrücklich bezeichnete Ersatzmann (§ 45 Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

Wie bei Bundestags- und Europawahlen haben nunmehr auch bei Kommunalwahlen der Leiter der Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung zur Wahl der Kandidaten und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß

- die Wahl der Bewerber,
- die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und
- die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzmann für einen anderen Bewerber

in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 17 Abs. 8 Satz 2 bis 4 KWahlG). Für die Versicherung an Eides Statt ist ein Vordruck neu eingeführt worden (Anlage 10 a KWahlO).

Im übrigen haben sich die Bestimmungen über die Bewerberaufstellung nicht verändert. Das gilt auch für das Verhältnis des § 17 KWahlG zum Parteiengesetz. Nach wie vor ist daher die Anwendung dieses Gesetzes auf die Versammlungen zur Aufstellung der Bewerber ausgeschlossen. Im besonderen finden die Vorschriften des 2. Abschnitts des Parteiengesetzes über die „innere Ordnung“ keine Anwendung (z. B. § 15 Abs. 1 des Parteiengesetzes über die Beschlußmehrheiten, die §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 13 des Parteiengesetzes über die Zulässigkeit von Vertreterversammlungen und die Abhängigkeit des Stimmrechts von der Beitragspflicht). Nicht anwendbar ist auch § 9 Abs. 2 des Parteiengesetzes: Bei der Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen dürfen sog. geborene Mitglieder (z. B. Vorstandsmitglieder) nicht lediglich aufgrund dieser Eigenschaft an der Abstimmung teilnehmen.

10. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

(§§ 15, 16, 46 a KWahlG, §§ 22 bis 28, 83 KWahlO)

Abgesehen von der bereits erwähnten Einführung von Ersatzmännern auch für Reservelistenbewerber und der Notwendigkeit der Beibringung von Versicherungen an Eides Statt für die geheime Wahl der Kandidaten (s. Nummer 9) haben sich die Bestimmungen über die Wahlvorschläge im wesentlichen nicht verändert. Wie bereits bei den vergangenen Kommunalwahlen haben Parteien und Wählergruppen bei der Einreichung ihrer Wahlvorschläge grundsätzlich

1. nachzuweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben, und
2. eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften beizubringen

(§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 KWahlG). Dies gilt grundsätzlich auch für Parteien und Wählergruppen, die sich an Bezirksvertretungswahlen beteiligen (§ 46 a Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 KWahlG). Von diesen Grunderfordernissen gelten jedoch weitreichende Ausnahmen, so daß die Grunderfordernisse praktisch selber die Ausnahmen bilden:

- Weder die Nachweise zu 1. noch Unterstützungsunterschriften brauchen beizubringen:

Bei Gemeinde- und Kreiswahlen Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (8. 12. 1978) laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind;

bei **Bezirksvertretungswahlen** Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.

Ob die Parteien oder Wählergruppen in der gegenwärtigen Wahlperiode ununterbrochen im Rat, Kreistag oder in der Bezirksvertretung vertreten sind, hat der Wahlleiter festzustellen. Als gegenwärtige Wahlperiode ist bei den Bezirksvertretungen auch die Zeit seit Bestellung der Mitglieder der Bezirksvertretungen aufgrund des Gesetzes zur Bildung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten vom 8. Juni 1978 (GV. NW. S. 242/SGV. NW. 2023) anzusehen. Von den Nachweisen zu 1. und den Unterstützungsunterschriften sind mithin Parteien und Wählergruppen befreit, die seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung vertreten sind. Hinsichtlich der Mitgliedschaft im Landtag und im Bundestag sind diese Voraussetzungen für die Kommunalwahlen bei folgenden Parteien erfüllt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Freie Demokratische Partei (F.D.P.).

- Von den Nachweisen zu 1. (demokratisch gewählter Vorstand, schriftliche Satzung und Programm), nicht jedoch von den Unterstützungsunterschriften sind befreit:

Bei Gemeinde-, Kreis- und Bezirksvertretungswahlen Parteien, die zwar nicht entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2, § 46 a Abs. 1 KWahlG vertreten sind, aber ihre Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben. Welche Parteien dies sind, werde ich gemäß § 23 KWahlO gesondert öffentlich bekanntmachen. Diese Bekanntmachung erfaßt jedoch nur Parteien, die auf Landesebene organisiert sind. Nicht in dieser Weise organisierte Parteien haben die Nachweise zu 1. zu erbringen, selbst wenn sie ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundeswahlleiter genügt haben;

zusätzlich bei Bezirksvertretungswahlen Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt vertreten waren (§ 83 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

Alle übrigen sich mit Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen 1979 beteiligenden Parteien und Wählergruppen haben die Nachweise zu 1. und die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften zu erbringen.

Für die Nachweise zu 1. (demokratisch gewählter Vorstand, schriftliche Satzung und Programm) sind, wie bisher, Erleichterungen für diejenigen Parteien und Wählergruppen vorgesehen, die mehrere Wahlvorschläge in derselben Gemeinde oder in demselben Kreis oder in verschiedenen Gemeinden und Kreisen einreichen. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge in der Gemeinde oder im Kreis ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 24 Abs. 5 Satz 2 KWahlO). Dies gilt auch für den Fall, daß eine Partei oder Wählergruppe Listenwahlvorschläge für mehrere Bezirksvertretungen in der kreisfreien Stadt einreicht (§ 83 Abs. 5 Satz 2 KWahlO). Hat die Partei oder Wählergruppe eine über die Gemeinde oder den Kreis hinausgehende Organisation, so brauchen **Satzung und Programm** dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn, je nach dem Bereich der Organisation, der Oberkreisdirektor, der Regierungspräsident oder der Innenminister bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf § 24 Abs. 5 Satz 3, § 28 Abs. 3 Satz 4 und § 83 Abs. 5 Satz 3 KWahlO sowie auf meine noch zu erlassende Bekanntmachung gemäß § 23 KWahlO verwiesen.

11. **Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigung**

(§ 15 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG, § 24 Abs. 3, § 28 Abs. 3, § 91 KWahlO)

Die Vorschriften über Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Neu ist der dem Bundes- und Europawahlrecht nachgebildete § 91 Abs. 1 KWahlO, wonach neben den Wählerverzeichnissen auch die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften so zu verwahren sind, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Dem gleichen Zweck - möglichstste Geheimhaltung der Tatsache, daß jemand einen bestimmten Wahlvorschlag unterstützt hat - dient auch § 91 Abs. 4 KWahlO, wonach Mitglieder von Wahlorganen (z. B. die Wahlausschußmitglieder), Amtsträger und für den öffentlichen Dienst Verpflichtete Mitteilungen über Unterstützungsunterschriften nur bestimmten amtlichen Stellen und nur unter bestimmten eingeschränkten Voraussetzungen geben dürfen. Es empfiehlt sich, hierauf bei sich bietenden Gelegenheiten, z. B. in den Wahlausschußsitzungen, ausdrücklich hinzuweisen.

Die Wahlrechtsbescheinigung kann, wie bisher, entweder auf der Unterschriftenliste (Anlagen 14a und 14b KWahlO) oder auf einem besonderen Formblatt (Anlage 15 KWahlO) erteilt werden. Wenn ein Wahlberechtigter eine besondere Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 wünscht, ist diesem Wunsch in jedem Fall Rechnung zu tragen. Niemand soll gezwungen werden, seine mutmaßliche Wahlentscheidung ohne zwingenden Anlaß vorzeitig zu offenbaren.

Ein Wahlberechtigter kann nur je einen Wahlvorschlag im Wahlbezirk, Wahlvorschlag für eine Reserveliste und Listenwahlvorschlag unterzeichnen (§ 24 Abs. 3 Buchstabe d, § 28 Abs. 3 Satz 1, § 83 Abs. 3 KWahlO). Die Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge derselben Art macht die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen dieser Art ungültig.

12. **Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(§ 27, § 28 Abs. 4, § 83 Abs. 7 KWahlO)

Bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist darauf zu achten, daß nach § 28 Abs. 4 KWahlO in der Veröffentlichung der Reserveliste auch die Angaben über die Ersatzmannbestimmung enthalten sein müssen. Gleiches gilt bei der Bekanntmachung der Listenwahlvorschläge für die Bezirksvertretungswahlen (§ 83 Abs. 7 KWahlO).

13. **Farbe der Stimmzettel bei verbundenen Wahlen**

(§ 75 Abs. 2, § 86 Abs. 5 KWahlO)

Die Stimmzettel sind im Falle der Verbindung für die Gemeindevahl und die Kreiswahl aus verschiedenfarbigem Papier herzustellen. Eine Unterscheidung durch verschiedenfarbigem Aufdruck genügt nicht (§ 75 Abs. 2 KWahlO). Entsprechendes gilt gemäß § 86 Abs. 5 Satz 2 und 3 KWahlO für gleichzeitig stattfindende Rats- und Bezirksvertretungswahlen. Die Farben für die Stimmzettel werden hiermit wie folgt festgelegt:

- a) Weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck für die Gemeindevahlen,
- b) rote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck für die Kreiswahlen und für die Bezirksvertretungswahlen.

14. **Unzulässige Wahlwerbung**

(§ 24 Abs. 2 und 3 KWahlG)

Die Wahlwerbung am Wahltag ist wie bisher durch die Vorschriften des § 24 Abs. 2 und 3 KWahlG beschränkt, wonach den im Wahlraum Anwesenden jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt ist und wonach in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist. Die Beachtung des Verbots der Wahlbeeinflussung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, wird, soweit nötig, durch rechtzeitige Führungnahme mit den örtlich zuständigen Vorsitzenden der Parteien und Wählergruppen zu sichern sein. So-

fern in Einzelfällen gegen § 24 Abs. 3 KWahlG verstoßen wird, hat der Gemeindedirektor am Morgen des Wahltags durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überkleben der vorschriftswidrig angebrachten Plakate) für die Einhaltung der Vorschrift zu sorgen. Die Wahlvorsteher haben, falls sie derartige Verstöße im oder am Gebäude nicht selbst beseitigen können, den Gemeindedirektor zu unterrichten, der äußerstenfalls mit den Mitteln ordnungsbehördlichen Zwangs gegen die durch die Übertretung des Verbots bewirkte Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschreiten kann.

Wegen der Lautsprecher- und Plakatwerbung verweise ich auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Innenministers v. 2. 7. 1974 (MBL NW. S. 666/SMBL NW. 922), der voraussichtlich in Kürze neu gefaßt werden wird.

Die in der Praxis wiederholt aufgetauchte Frage, inwieweit es gestattet ist, den Wahlraum mit Parteiabzeichen, Wahlplaketten u. ä. zu betreten, ist für die Mitglieder der Wahlvorstände und die Hilfskräfte in § 37 Abs. 1 Satz 3 KWahlO nunmehr auch für die Kommunalwahlen ausdrücklich entschieden. Diese Personen dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen. Wie ich bereits unter Nummer 15 meines RdErl. v. 23. 3. 1979 (MBL NW. S. 582) für die Europawahl ausgeführt habe, wird man anderen Personen, insbesondere dem Wähler, das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob ggf., vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu einer Verhinderung zu ergreifen sind. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht. Das darf jedoch nicht dazu führen, daß dem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

15. Führung sog. „Schlepplisten“

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Ihnen ist auch, worauf ich bereits bei früheren Wahlen im Lande hingewiesen habe, das Verbleiben im Wahlraum zu ermöglichen, falls nicht im Rahmen der Ordnung des Zutritts zum Wahlraum gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 KWahlG und § 36 KWahlO eine Beschränkung der Zahl der Anwesenden unumgänglich werden sollte. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 1971 (OVGE 27, 78) ist auch „nichts dagegen einzuwenden, wenn die im Wahllokal anwesenden Parteivertreter anhand der Durchschriften des Wählerverzeichnisses ... sowie aufgrund ihrer persönlichen Kenntnis der Person des einzelnen Wählers oder aufgrund der ausschließlich zur Feststellung der Wahlberechtigung des einzelnen Wählers vorgenommenen Namensnennung eine Kontrolle der Wahlteilnahme ausüben. Dagegen ist jede weitere Kontrolle, die über diesen Rahmen hinausgeht und mit Hilfe einer positiven Mitwirkung des Wahlvorstandes vorgenommen wird, unzulässig“. Im Zusammenhang der weiteren Urteilsbegründung hat das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich ausgesprochen, es sei nach § 39 Abs. 1 (jetzt: § 38 Abs. 1) KWahlO nicht zulässig, daß ein Mitglied des Wahlvorstandes den Namen des Wählers oder gar dessen Nummer im Wählerverzeichnis nennt. Um begründete Wahlanfechtungen zu vermeiden, bitte ich daher, bei der Unterrichtung der Wahlvorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 KWahlO darauf hinzuwirken, daß entsprechend den Grundsätzen des Urteils des Oberverwaltungsgerichts verfahren wird.

16. Stimmabgabe

(§ 25 KWahlG, § 38 KWahlO)

Unter Angleichung an das Bundestags- und Europawahlrecht sind die Gründe für die Zurückweisung eines Wählers in § 38 Abs. 3 KWahlO neu gefaßt. Ferner ist in § 38 Abs. 5 KWahlO nunmehr auch für die Kommunalwahlen bestimmt, daß Vertrauenspersonen, deren Hilfe sich ein behinderter Wähler im Wahlraum

bedient, auch ein von diesem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein kann. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Auf die Pflicht der Vertrauensperson zur Geheimhaltung wird besonders hingewiesen.

17. Zurückweisung von Wahlbriefen

(§ 27 Abs. 2 KWahlG, § 53 Abs. 2 KWahlO)

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind nunmehr in § 27 Abs. 2 KWahlG unter Übernahme der Formulierungen des Bundes- und Europawahlgesetzes zusammengefaßt. Die Bestimmung enthält eine abschließende Regelung, so daß sonstige formelle Mängel grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen können. Eine besondere Regelung enthält – etwas anders als bei der Europawahl – § 53 Abs. 2 Satz 2 KWahlO für den – wohl seltenen – Fall, daß der Name eines Wahlberechtigten im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet ist. Sofern sich durch Rückfrage beim Gemeindedirektor nicht die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wahlscheinverzeichnisses ergibt, ist der Wahlbrief auch in diesem Fall zurückzuweisen.

Neu ist § 27 Abs. 4 KWahlG, wonach die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig wird, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert. Das hindert nicht, Wahlscheine für ungültig zu erklären, sofern ein Wahlberechtigter, kraft Einspruches oder in Berichtigung offenerbarer Unrichtigkeit, nach Erteilung des Wahlscheines im Wählerverzeichnis gestrichen wird.

18. Feststellung des Wahlergebnisses

(§§ 29, 30 KWahlG, §§ 42 bis 47 und 78 KWahlO)

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände neu vertraut machen müssen, nehmen die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses einen besonderen Platz ein. Ich bitte die Gemeindedirektoren, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei bitte ich, den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, daß

**Sicherheit und Genauigkeit
unbedingten Vorrang vor
Schnelligkeit**

haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, so darf es doch bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert unbedingt an erster Stelle.

Nachdem in § 62 der Europarapawahlordnung für die Europawahl ein Stimmzählverfahren eingeführt worden ist, das weitgehend dem bisher bereits bei Kommunal- und Landtagswahlen angewandten Verfahren entspricht, nähert sich auch der neu gefaßte § 45 KWahlO einem für alle Wahlen einheitlichen Stimmzählverfahren im sog. Legeverfahren. Nach ihm sind folgende Stapel zu bilden:

- Für jeden Bewerber ein Stapel mit den offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 KWahlO),
- ein weiterer Stapel, bestehend aus leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken geben, sowie Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel für eine Wahl enthalten (§ 45 Abs. 1 Satz 2 KWahlO).

Der Wahlvorsteher prüft, ob die Kennzeichnung der offensichtlich gültigen Stimmzettel in jedem Stapel gleich lautet und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist (§ 45 Abs. 2 Satz 2 KWahlO). Danach zählen je 2 Beisitzer nacheinander je einen dieser Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahlen der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen. Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die nach § 45 Abs. 1 Satz 2 KWahlO ausgesonderten Wahlumschläge und Stimmzettel unter Anbringung entsprechender Vermerke nach Maßgabe des § 45 Abs. 4 KWahlO.

Bei verbundenen Kreis- und Gemeindewahlen ist der Umschlag in dem Fall, daß die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig sind – wie bereits nach bisheriger Regelung – dem Stimmzettel für die Kreiswahl beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen. Ebenfalls unverändert gilt ferner ein leerer Wahlumschlag als ungültige Stimme für die Kreiswahl (§ 78 Abs. 3 KWahlO). Entsprechendes gilt bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen: Der zu beanstandende Wahlumschlag ist dem Stimmzettel für die Ratswahl beizufügen und der leere Wahlumschlag als ungültige Stimme für die Ratswahl zu werten (§ 86 Abs. 9 Satz 3 und 4 KWahlO).

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in dem neugefaßten § 30 KWahlG den bundesgesetzlichen Regelungen angeglichen worden. Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als Anlage 1 abgedruckt. Ich empfehle, sie den Wahlvorständen auszuhändigen.

Weitere Neuerungen bestehen darin, daß Zähllisten bei der Wahlergebnisermittlung in der Kommunalwahlordnung nicht mehr vorgesehen sind und daß den Mitgliedern und Wahlvorständen nunmehr auch bei den Kommunalwahlen das Recht eingeräumt ist, eine erneute Stimmenzählung zu verlangen (§ 45 Abs. 5 KWahlO). Wahlvorstände, die sich bei früheren Wahlen an Zähllisten gewöhnt haben und sie als nützlich ansehen, sind gleichwohl nicht gehindert, sie auch künftig zu führen. Soweit danach angebracht, gebe ich den Gemeindedirektoren anheim, Zähllisten weiterhin zur Verfügung zu stellen.

19. Schnellmeldungen

(§ 47 KWahlO)

Nachdem das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, haben die Wahlvorsteher auch bei den Kommunalwahlen 1979 in gewohnter Weise eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, daß die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahlniederschrift festgelegt und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 45 Abs. 5 KWahlO) durchgeführt ist.

Die Wahlergebnisermittlung aufgrund der Schnellmeldungen steht zwar unter dem Vorbehalt der späteren Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Gleichwohl bitte ich, Ihre Anstrengungen darauf zu konzentrieren, daß die vorläufigen Angaben, soweit möglich, bereits dem endgültigen Wahlergebnis entsprechen, zumal gravierende Abweichungen zwischen vorläufigem und endgültigem Ergebnis in der Öffentlichkeit leicht mißdeutet werden können. Auch bei der Übermittlung der Schnellmeldungen und bei der Zusammenstellung des vorläufigen Ergebnisses aufgrund der Schnellmeldungen ist daher unbedingt nach dem Grundsatz „Zuverlässigkeit vor Schnelligkeit“ zu verfahren.

Wie bei den vergangenen Kommunalwahlen, sind auch diesmal die Ergebnisse der Ratswahlen in den kreisfreien Städten und der Kreistagswahlen von den zuständigen Wahlleitern auf dem schnellsten Wege dem Innenminister zu melden (§ 47 Abs. 3 KWahlO). Über die hierbei zu verwendenden Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse werde ich die Wahlleiter der kreisfreien Städte und Kreise noch gesondert unterrichten. Bei dieser Gelegenheit werde ich Ihnen auch die für die Schnellmeldungen an mich zu verwendenden Vordrucke nach dem Muster der Anlage 24 übersenden (§ 89 Abs. 2 KWahlO).

Bei verbundenen Wahlen bestand in der Vergangenheit nicht gerade selten die – an sich verständliche – Neigung, vor dem Ergebnis der Kreiswahl das Ergebnis der Gemeindewahl festzustellen. Gleichartige Tendenzen könnten sich auch in Stimmbezirken der kreisfreien Städte bei der Ermittlung der Ergebnisse der Rats- und Bezirksvertretungswahlen ergeben. Gegenüber solchen Neigungen bitte ich mit Nachdruck sicherzustellen, daß, wie in § 78 Abs. 3 Satz 1 und § 86 Abs. 9 Satz 2 KWahlO vorgeschrieben, in jedem Fall das Wahlergebnis der Vertretung der übergeordneten Ebene zunächst festgestellt wird.

Zur Verdeutlichung weise ich noch darauf hin, daß mir die Ergebnisse der Bezirksvertretungswahlen in den kreisfreien Städten ebensowenig wie die Ergebnisse der Gemeindewahlen in den kreisangehörigen Gemeinden in der Wahlnacht als Schnellmeldung mitzuteilen sind (§ 47 Abs. 3, § 85 KWahlO).

20. Besondere Regelungen über die Stimmabgabe

(§§ 64 bis 71 KWahlO)

Die besonderen Regelungen über die Stimmabgabe in Klöstern, Justizvollzugsanstalten sowie über die Stimmabgabe der Bewohner gesperrter Wohnstätten sind unverändert beibehalten worden, obwohl sie seit Einführung der Briefwahl weitgehend an Bedeutung verloren haben mögen. Es ist Sache des Gemeindedirektors, im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit eine Stimmabgabe aufgrund dieser besonderen Regelungen zu ermöglichen ist.

21. Bezirksvertretungswahlen

(§ 46 a KWahlG, §§ 81 ff. KWahlO)

Neu eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes ist die unmittelbare Wahl der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten. Die Wahl wird grundsätzlich nach denselben Vorschriften durchgeführt wie die Ratswahl. Es gelten jedoch einige Besonderheiten.

Zunächst verfügt der Stadtbezirk über keine eigenen Wahlorgane. Die für die Wahl des Rates zuständigen Wahlorgane (Wahlausschuß, Wahlleiter, Wahlvorstand) führen auch die Wahlen der Bezirksvertretungen durch (§ 46 a Abs. 2 KWahlG). Aus der Eingebundenheit der Stadtbezirke in die kreisfreie Stadt folgt ferner, daß auch der Rat, soweit ihm Aufgaben bei der Ratswahl unmittelbar obliegen (z. B. die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl – § 40 Abs. 1 KWahlG –, die Entscheidung über den Sitzverlust – § 44 Abs. 1 KWahlG –), diese Aufgaben auch bei den Bezirksvertretungen wahrnimmt. Gleiches gilt für den vom Rat bestellten Wahlprüfungsausschuß, zumal die Bezirksvertretungen nach § 13 a Abs. 5 Satz 1 GO keine eigenen Ausschüsse bilden dürfen. Demgemäß hat der Oberstadtdirektor als Wahlleiter die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses, auch soweit sie die Bezirksvertretungswahlen betreffen, dem Wahlprüfungsausschuß vorzulegen, der dem Rat einen Vorschlag über den von ihm zu treffenden Beschluß auch hinsichtlich der Bezirksvertretungswahlen zu machen hat (§ 60 KWahlO).

Die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes auf die Bezirksvertretungswahlen hat ferner zur Folge, daß der Landeswahlausschuß gegenüber den Wahlausschüssen der kreisfreien Städte über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Listenwahlvorschlägen zu entscheiden hat (§ 46 a Abs. 1 i. Verb. mit § 18 Abs. 4 KWahlG).

Die Bezirksvertretungswahl ist eine reine Verhältniswahl nach starren Listen, bei der der Wähler eine Stimme hat (§ 46 a Abs. 3 KWahlG). Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 KWahlG). Das sind diejenigen Personen, die die Voraussetzungen für die Wahl des Rates nach § 7 KWahlG erfüllen und in dem betreffenden Stadtbezirk wohnen. Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle für die Bezirksvertretung eines Stadtbezirks Wahlberechtigten, zusätzlich noch diejenigen, die in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Ratswahl aufgestellt sind (§ 46 a Abs. 4 Satz 2 KWahlG).

Wahlvorschlagsberechtigt sind Parteien und Wählergruppen (§ 46 a Abs. 5 KWahlG). Die Aufstellung der Bewerber kann in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet entweder der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks geschehen. Der Listenwahlvorschlag muß hingegen in jedem Fall von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Wie das Kommunalwahlgesetz begnügt sich auch die Kommunalwahlordnung bei der Regelung der Bezirksvertretungswahlen weitgehend mit einer Verweisung auf die Vorschriften über Gemeinde- und Kreiswahlen. Lediglich soweit die Verweisung zu Unklarheiten hätte führen können, enthält der XI. Abschnitt der Kommunalwahlordnung eigene Bestimmungen für die Bezirksvertretungswahlen, so z. B. in § 83 KWahlO für die Listenwahlvorschläge. Hinzuweisen ist noch auf den „Maßgaben-Katalog“ des § 85 KWahlG, der zusätzliche Klarstellungen vermitteln soll. Im übrigen sind die Bestimmungen über Bezirksvertretungswahlen so gefaßt, daß sie auch auf einzelne Bezirksvertretungswahlen Anwendung finden können. In der Regel werden Bezirksvertretungswahlen allerdings gleichzeitig mit der Wahl des Rates stattfinden. In diesem Fall kommen die Vorschriften des § 86 KWahlO zum Zuge, die, soweit wie möglich, den Vorschriften des X. Abschnitts über die Verbindung von Gemeinde- und Kreiswahlen nachgebildet sind.

Eine Besonderheit gegenüber verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen besteht darin, daß die Wahlberechtigung für beide Wahlen nicht auseinander fallen kann. Wer für die Ratswahl wahlberechtigt ist, ist in dem jeweiligen Stadtbezirk stets auch für die Bezirksvertretungswahl wahlberechtigt (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 KWahlG). Das Wählerverzeichnis braucht daher für beide Wahlen keine gesonderte Spalte über die Stimmabgabe zu enthalten (vgl. § 88 Abs. 2 im Gegensatz zu § 73 Abs. 2 KWahlO). Auch die Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 KWahlO ist für beide Wahlen gemeinsam anzufertigen.

Bei den Bezirksvertretungswahlen sind Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 17 b KWahlO zu verwenden, das der Natur dieser Wahlen als reine Listenwahl Rechnung trägt (wegen der Farbe der Stimmzettel für die Bezirksvertretungswahlen s. Nummer 13).

Der Wahlleiter setzt die Reihenfolge der Parteien und Wählergruppen auf dem Stimmzettel für jeden Stadtbezirk gesondert fest. Bei den erstmalig am 30. 9. 1979 durchzuführenden Bezirksvertretungswahlen sind für die Festsetzung der Reihenfolge der Listenwahlvorschläge die Stimmzahlen maßgebend, die die Parteien und Wählergruppen bei der letzten Ratswahl im Stadtbezirk errungen haben. Parteien und Wählergruppen, die keine Stimmen errungen haben, schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Listenwahlvorschläge an (§ 84 Abs. 2 KWahlO, Art. II Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung).

22. Sitzverteilung

(§ 31 Satz 3, §§ 32, 33, 46 a Abs. 6 KWahlG)

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, daß die Sitze nicht mehr, wie bisher, nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren, sondern entsprechend dem Anteil einer jeden Partei oder Wählergruppe „an der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen unter Anrechnung der in den Wahlbezirken errungenen Sitze“ verteilt werden (§ 31 Satz 3 KWahlG). Wie dieses Verfahren – Sitzverteilung nach mathematischer Proportion genannt – abläuft, bitte ich, den beigefügten Beispielen zu entnehmen, in denen die Rechenschritte entsprechend den Anlagen 26 a und b KWahlO vollzogen sind. Es enthalten

- Anlage 2 das erste Beispiel die Sitzverteilung in einem Gemeinderat – ohne Aufstockung –,
- Anlage 3 das zweite Beispiel die Sitzverteilung in einem Kreistag – mit Aufstockung – und
- Anlage 4 das dritte Beispiel die Sitzverteilung in einer Bezirksvertretung – mit Aufstockung –.

Auch bei der Sitzverteilung nach mathematischer Proportion kann sich die Notwendigkeit des Losentscheids ergeben. Zum einen entscheidet, wie bisher, das vom Wahlleiter zu ziehende Los, wenn Wahlbezirksbewerber die gleiche Stimmzahl errungen haben (§ 32 Satz 2 KWahlG). Zum anderen ist der Losentscheid des Wahlleiters bei gleichen Zahlenbruchteilen beim Verhältnisausgleich notwendig (§ 33 Abs. 3 Satz 3 KWahlG). In § 56 Abs. 3 Satz 2 KWahlO ist klargestellt, daß die Losziehung durch den Wahlleiter in jedem Fall

in der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses stattzufinden hat.

23. Verwendung von Stimmzählgeräten

(§ 25 Abs. 4 KWahlG, § 94 KWahlO)

Für die Verwendung von Stimmzählgeräten bedarf es nach § 25 Abs. 4 KWahlG sowohl einer Zulassung des Stimmzählgeräts als solchen als auch einer Zulassung seiner Verwendung bei den jeweiligen Kommunalwahlen. Für Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen sind bislang generell zwei Stimmzählgeräte amtlich zugelassen, und zwar

das Stimmzählgerät „Schematus“ Typ 080 900 der Firma Müller & Lorenz GmbH, Stimmzählgeräte und Apparatebau, Am Färbergraben 3 a, 6310 Grünberg (s. meine RdErl. v. 12. 5. 1965 – MBl. NW. S. 674/SMBI. NW. 1112 – und v. 2. 10. 1969 – MBl. NW. S. 1680/SMBI. NW. 1112 –) sowie

das Stimmzählgerät „System Darmstadt“ der Firma Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstraße 5, 6102 Pfungstadt; früherer Hersteller: Firma Feinmaschinenbau F. Eller, Waldstraße 32, 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2, (s. meine RdErl. v. 20. 1. 1970 – MBl. NW. S. 250/SMBI. NW. 1110 – und v. 2. 10. 1969 – MBl. NW. S. 1680/SMBI. NW. 1112 –).

Für den Einsatz dieser Geräte erteile ich hiermit für die Kommunalwahlen 1979 allgemein die Verwendungsgenehmigung gemäß § 2 der Zählgerät-KWahlO. Diese Genehmigung erteile ich unter den Voraussetzungen, daß

- a) im Wahlbezirk nicht mehr als neun Wahlvorschläge zur Wahl stehen,
- b) die Funktionsfähigkeit der Geräte nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirmen geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben,
- c) bei verbundenen Wahlen Zählgeräte im jeweiligen Stimmbezirk in kreisangehörigen Gemeinden sowohl für die Gemeindewahl als auch für die Kreiswahl und in kreisfreien Städten sowohl für die Rats- als auch für die Bezirksvertretungswahl eingesetzt werden.

Ich bitte die Gemeinden, in denen der Einsatz von Stimmzählgeräten beabsichtigt ist, um baldige Unterrichtung unter Angabe der Zahlen der Stimmbezirke und der einzusetzenden Geräte.

Wegen der Anwendung der Zählgerät-KWahlO bei den Kommunalwahlen 1979 verweise ich auf Nummer 1 letzter Absatz.

24. Wahlstatistik

(§ 49 Abs. 5 KWahlG, § 90 KWahlO)

Die Stimmbezirke, in denen die Wahl zu statistischen Zwecken nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen ist, werden alsbald durch besonderen Erlaß bestimmt werden. In diesem Erlaß werden auch das Verfahren und die zu verwendenden Vordrucke festgelegt werden.

Soweit darüber hinaus in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern statistische Auszählungen gemäß § 90 Abs. 2 KWahlO beabsichtigt sind, ist dies bis zum

15. Juli 1979

Termin

dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Mauerstraße 51, 4000 Düsseldorf, unmittelbar anzuzeigen.

Auf eine Neuerung im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der wahlstatistischen Auszählungen weise ich besonders hin: Wie bei Bundestags- und Europawahlen dürfen nunmehr die Ergebnisse der wahlstatistischen Auszählungen auch bei Kommunalwahlen nicht mehr stimmbezirksweise veröffentlicht werden (§ 90 Abs. 5 KWahlO).

25. Bevölkerungszahlen

(§ 87 KWahlO, Art. II Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung)

Der Stichtag für die maßgebenden Bevölkerungszahlen ist in der Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung abweichend von der bisherigen Verordnung geregelt worden:

- Für die allgemeinen Kommunalwahlen am 30. September 1979 sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen maßgebend, welche bei Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung (26. 4. 1979) veröffentlicht sind. Das sind die in den Statistischen Berichten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik - A I 2 - hJ 1/78 -, erschienen im Dezember 1978, nach dem Stichtag vom 30. Juni 1978 veröffentlichten Bevölkerungszahlen (Art. II Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung).
- Für künftige Kommunalwahlen sind gemäß § 87 Satz 1 KWahlO die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen maßgebend, welche 15 (bisher: 3) Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht sind.

Damit sind die maßgebenden Bevölkerungszahlen bei künftigen Kommunalwahlen schon bei Beginn der Frist für die Kandidatenaufstellung (§ 17 Abs. 4 KWahlG) bekannt. Die Wahlausschüsse können daher künftig die Wahlbezirke bereits bei Beginn der Aufstellungsfrist, soweit erforderlich, neu einteilen und damit bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Kandidatenaufstellung schaffen.

Die gelegentlich gestellte Frage, ob Gemeinden und Kreise, die ihre Wahlbezirke für die Kommunalwahlen am 30. September 1979 schon vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung eingeteilt haben, die Einteilung nochmals beschließen müssen, ist zu verneinen. Die zuvor beschlossene Wahlbezirkseinteilung bleibt auch unter der geänderten Stichtagsregelung gültig. Allenfalls bestünde Anlaß, eine vorher beschlossene Wahlbezirkseinteilung nochmals zu ändern, wenn nach den jetzt maßgebenden Bevölkerungszahlen vom 30. 6. 1978 die Einwohnerzahl in einem Wahlbezirk die 33 1/3 %-Grenze des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG ohne hinreichenden Grund über- oder unterschreitet.

26. Vordrucke und Wahlumschläge

(§ 29 Abs. 5, § 89 KWahlO)

Im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung mußten die Mehrzahl der Vordrucke geändert und einige auch neu gefaßt werden.

Die Beschaffung der Vordrucke ist unverändert Sache der zuständigen Verwaltung. Zuständig ist grundsätzlich der Gemeindedirektor, auch soweit die Vordrucke für die Kreiswahl benötigt werden. Eine Ausnahme bilden die in § 89 Abs. 1 KWahlO aufgeführten Vordrucke für die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge, die von den für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Verwaltungen, mithin vom Gemeindedirektor für die Gemeindewahl und vom Oberkreisdirektor für die Kreiswahl, zu beschaffen und vorrätig zu halten sind. Eine weitere Ausnahme enthält § 89 Abs. 3 KWahlO für die Stimmzettel, die vom Wahlleiter für das jeweilige Wahlgebiet zu beschaffen sind. Eine Ausnahmeregelung enthält auch § 89 Abs. 2 KWahlO, wonach die Vordrucke für die von den Wahlleitern der kreisfreien Städte und Kreise zu erstattenden Schnellmeldungen an den Innenminister (Anlage 24 KWahlO) und die Wahlumschläge von mir zu beschaffen sind. Die Pflicht der Gemeinde, die Wahlumschläge ggf. sel-

ber zu beschaffen, bleibt daneben unverändert bestehen (§ 29 Abs. 5 Satz 3 KWahlO).

Ich bitte, die Zahlen der für die einzelnen Gemeinden benötigten Wahlumschläge - nicht auch der Wahlumschläge für die Briefwahl nach Anlage 5 KWahlO, deren Beschaffung den Gemeinden obliegt - wie folgt zu melden:

- Die kreisangehörigen Gemeinden melden dem Kreis ihren Bedarf bis 15. 7. 1979;
- die Kreise und kreisfreien Städte melden dem Regierungspräsidenten ihren Bedarf bis 25. 7. 1979;
- die Regierungspräsidenten melden mir den Bedarf im Regierungsbezirk, aufgeteilt nach Kreisen und kreisfreien Städten bis 1. 8. 1979.

Die Wahlumschläge werden an die Kreise und kreisfreien Städte ausgeliefert. Die Oberkreisdirektoren bitte ich, für eine Weiterleitung an die kreisangehörigen Gemeinden zu sorgen.

Die Vordrucke für die Schnellmeldungen an den Innenminister nach Anlage 24 KWahlO werde ich den Kreisen und kreisfreien Städten ohne besondere Anforderung übersenden.

27. Dienst der Behörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl halte ich es für unerlässlich, daß auch diesmal wieder die Dienststellen der Wahlleiter am Tage vor der Wahl und am Wahltag bis mindestens 12.00 Uhr, möglichst aber ganztägig, ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, daß Anfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlO) sachgerecht erledigt werden.

28. Fristen und Termine

Das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung enthalten eine Reihe von genau bestimmten Fristen und Terminen, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist daher diesem Runderlaß als Anlage 5 ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

29. Erfahrungsbericht

Wie schon bei den vorangegangenen Wahlen verzichte ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die allgemeinen Kommunalwahlen 1979. Ich bitte jedoch alle Wahlorgane und -behörden, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Kommunalwahlrechts von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen. Dies gilt im besonderen hinsichtlich der erstmalig anzuwendenden Vorschriften über die Bezirksvertretungswahlen in den kreisfreien Städten.

Termine

Anlage 5

Beispiele ungültiger und gültiger Stimmen

(Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend)

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Lassen sich jedoch Zweifel nicht ausräumen, muß die Stimme als ungültig bewertet werden.

Die nachstehenden Beispiele der Stimmenbewertung stützen sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren.

A. Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag

1. nicht gestempelt ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag im Wahlraum erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlbezirk oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht beschnitten oder leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten und versiegelten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, daß über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder der Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung des Bewerbers oder der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,

5. der Name eines Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewußt durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Bewerber oder eine Liste angekreuzt, andere gestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchstrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein Bewerber oder eine Liste durch einen Riß in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Liste vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers/der Liste oder seinem/ihrer Kreis oder seiner/ihrer Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschäftigt worden ist,
9. alle Bewerber-/Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht Durchgestrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

1. Beispiel
(Gemeinderat ohne Aufstockung)

Gemeinde X

Einwohner: 48 000

Zu wählende Vertreter (§ 3 Abs. 2 KWahlG): 45, davon 23 in Wahlbezirken

In den Wahlbezirken haben errungen

die Partei A 12 Sitze,
die Partei B 10 Sitze,
die Partei C 1 Sitz.

1. Gültige Stimmen

Partei A	15 000	46,9%
Partei B	14 000	43,8%
Partei C	2 500	7,8%
Partei D	500	1,6%
Gesamtstimmenzahl:	32 000	100%

2. Die Partei D nimmt am Verhältnisausgleich nicht teil, weil sie weniger als 5% der gültigen Stimmen erhalten hat.

3. Bereinigte Gesamtstimmenzahl

Gesamtstimmenzahl	32 000
minus Stimmen der Partei D	500
	31 500

4. Ausgangszahl

Mindestzahl der Sitze nach § 3 Satz 2 KWahlG	45 Sitze
Abzüge	0 Sitze
	45 Sitze

5. Berechnung der Gesamtzahlen der Sitze und der Sitze aus den Reservelisten:

Tabelle

Lfd. Nr.	Partei/ Wählergruppe	Nach der Ausgangszahl (45) zustehende Sitzzahl	Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen	Vergabe danach noch zu vergebender Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (bei gleichen Zahlenbruchteilen durch Los)	Gesamtzahl der Sitze (erste Zutei- lungszahl)	In den Wahlbezirken errungene Sitze	Sitze aus den Reserve- listen
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Partei A	21,429	21	–	21	12	9
2	Partei B	20,000	20	–	20	10	10
3	Partei C	3,571	3	1	4	1	3
Insgesamt:			44	1	45	23	22

Zustehende Sitzzahl = $\frac{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmenzahl} \times \text{Ausgangszahl}}{\text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}$

Partei A

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{15000 \times 45}{31500} = 21,429$$

Partei B

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{14000 \times 45}{31500} = 20,000$$

Partei C

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{2500 \times 45}{31500} = 3,571$$

Ergebnis:

Es stehen zu

- der Partei A 21 Sitze, davon 9 aus der Reserveliste,
- der Partei B 20 Sitze, davon 10 aus der Reserveliste,
- der Partei C 4 Sitze, davon 3 aus der Reserveliste.

Anlage 3

2. Beispiel

(Kreistag mit Aufstockung)

Kreis Y

Einwohner: 137 000

Zu wählende Vertreter (§ 3 Abs. 2 KWahlG): 49, davon 33 in Wahlbezirken

In den Wahlbezirken haben errungen

die Partei A	31 Sitze,
die Partei B	1 Sitz,
der Einzelbewerber E	1 Sitz.

1. Gültige Stimmen

Partei A	55 000	59,1%
Partei B	29 000	31,2%
Wählergruppe C	4 700	5,1%
Partei D	1 600	1,7%
Einzelbewerber E	2 700	2,9%
Gesamtstimmenzahl:	93 000	100%

2. Der Einzelbewerber E und die Partei D, die weniger als 5% der gültigen Stimmen erhalten hat, nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

3. Bereinigte Gesamtstimmenzahl

Gesamtstimmenzahl	93 000
minus Stimmen des Einzelbewerbers E	2 700
und der Partei D	1 600
	88 700

4. Ausgangszahl

Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 KWahlG	49 Sitze
minus Sitz, der auf den Einzelbewerber E entfällt	1 Sitz
	48 Sitze

5. Berechnung der Gesamtzahlen der Sitze (erste Zuteilungszahlen) und der Sitze aus den Reservelisten:

Tabelle I

Lfd. Nr.	Partei/ Wählergruppe	Nach der Ausgangszahl (48) zustehende Sitzzahl	Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen	Vergabe danach noch zu vergebender Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (bei gleichen Zahlenbruchteilen durch Los)	Gesamtzahl der Sitze (erste Zutei- lungszahl)	In den Wahlbezirken errungene Sitze	Sitze aus den Reserve- listen
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Partei A	29,763	29	1	30	31	← Aufstockung notwendig
2	Partei B	15,693	15	1	16	1	
3	Wähler- gruppe C	2,543	2	–	2	–	
Insgesamt:			46	2	48	32	

$$\text{Zustehende Sitzzahl} = \frac{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmenzahl} \times \text{Ausgangszahl}}{\text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}$$

Partei A

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{55\,000 \times 48}{88\,700} = 29,763$$

Partei B

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{29\,000 \times 48}{88\,700} = 15,693$$

Wählergruppe C

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{4\,700 \times 48}{88\,700} = 2,543$$

6. Die Partei A hat in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen, als ihr zustehen (Tabelle I Spalten 6 und 7). Sie hat das günstigste Verhältnis der Sitze aus den Wahlbezirken zur ersten Zuteilungszahl erreicht. Daher ist die Bildung einer zweiten Ausgangszahl nach folgender Formel notwendig:

$$\text{Zweite Ausgangszahl} = \frac{\text{Sitzzahl der Partei A aus den Wahlbezirken} \times \text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}{\text{von der Partei A errungene Stimmenzahl}}$$

$$\text{Zweite Ausgangszahl} = \frac{31 \times 88\,700}{55\,000} = 49,99$$

Da die Zahl hinter dem Komma mehr als 0,5 beträgt, ist sie auf 50,0 aufzurunden. Da bei Zugrundelegung dieser Zahl die Gesamtzahl der Sitze (50 + 1 Sitz für den Einzelbewerber E = 51) eine ungerade Zahl ist, ist sie nicht zu erhöhen (§ 33 Abs. 4 Satz 2 KWahlG). Auf der Grundlage dieser Zahl ist die Berechnung der Gesamtzahlen der Sitze (zweite Zuteilungszahlen) und der Sitze aus den Reservelisten zu wiederholen:

Tabelle II

Lfd. Nr.	Partei/ Wählergruppe	Nach der zweiten Ausgangszahl (50) zustehende Sitzzahl	Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen	Vergabe danach noch zu vergebender Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (bei gleichen Zahlenbruchteilen durch Los)	Gesamtzahl der Sitze (zweite Zutei- lungszahl)	In den Wahlbezirken errungene Sitze	Sitze aus den Reserve- listen
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Partei A	31,003	31	–	31	31	–
2	Partei B	16,347	16	–	16	1	15
3	Wähler- gruppe C	2,649	2	1	3	–	3
Insgesamt:			49	1	50	32	18

$$\text{Zustehende Sitzzahl} = \frac{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmenzahl} \times \text{zweite Ausgangszahl}}{\text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}$$

Partei A

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{55\,000 \times 50}{88\,700} = 31,003$$

Partei B

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{29\,000 \times 50}{88\,700} = 16,347$$

Wählergruppe C

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{4\,700 \times 50}{88\,700} = 2,649$$

Ergebnis:

Es stehen zu

- der Partei A 31 Sitze, davon 0 aus der Reserveliste,
 - der Partei B 16 Sitze, davon 15 aus der Reserveliste,
 - der Wählergruppe C 3 Sitze, davon 3 aus der Reserveliste.
- Außerdem erhält der Einzelbewerber E 1 Sitz.

Bezirksvertretung Z

Partei A	33 200	52,3%
Partei B	22 500	35,4%
Partei C	3 700	5,8%
Wählergruppe D	3 200	5,0%
Wählergruppe E	900	1,4%
Gesamtstimmenzahl:	63 500	100%

Gesamtstimmenzahl	83 500
minus Stimmen der Wählergruppe E	<u>900</u>
	82 600

In der Hauptsatzung festgelegte Zahl der Sitze: 13

Tabelle I

$$\text{Zustehende Sitzzahl} = \frac{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmenzahl} \times \text{Ausgangszahl}}{\text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}$$

Partei A

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{33\,200 \times 13}{62\,600} = 6,895$$

Partei B

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{22\,500 \times 13}{62\,600} = 4,673$$

Partei C

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{3\,700 \times 13}{62\,600} = 0,768$$

Wählergruppe D

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{3\,200 \times 13}{62\,600} = 0,665$$

6. Auf die Wählergruppe D entfällt kein Sitz, obwohl sie 5% der Gesamtstimmenzahl im Stadtbezirk erhalten hat. Daher ist die Berechnung der Gesamtzahlen der Sitze mit einer um 2 erhöhten Ausgangszahl ($13 + 2 = 15$) unter Zugrundelegung der folgenden Formel zu wiederholen:

$$\text{Zustehende Sitzzahl} = \frac{\text{von der Partei/Wählergruppe errungene Stimmenzahl} \times \text{erhöhte Ausgangszahl}}{\text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}$$

Partei A

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{33\,200 \times 15}{62\,600} = 7,955$$

Partei B

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{22\,500 \times 15}{62\,600} = 5,391$$

Partei C

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{3\,700 \times 15}{62\,600} = 0,887$$

Wählergruppe D

$$\text{zustehende Sitzzahl} = \frac{3\,200 \times 15}{62\,600} = 0,767$$

Tabelle II

Lfd. Nr.	Partei/ Wählergruppe	Nach der erhöhten Ausgangszahl (15) zustehende Sitzzahl	Vergabe der Sitze nach ganzen Zahlen	Vergabe danach noch zu vergebender Sitze nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (bei gleichen zahlen- bruchteilen durch Los)	Gesamtzahl der Sitze
1	2	3	4	5	6
1	Partei A	7,955	7	1	8
2	Partei B	5,391	5	–	5
3	Partei C	0,887	–	1	1
4	Wählergruppe D	0,767	–	1	1
Insgesamt:			12	3	15

Ergebnis:

Es stehen zu

der Partei A 8 Sitze,
 der Partei B 5 Sitze,
 der Partei C 1 Sitz,
 der Wählergruppe D 1 Sitz.

Terminkalender für die Allgemeinen Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen am 30. September 1979

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle*)
30. 9. 1961 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin a) für die Wahlberechtigung b) für die Wählbarkeit	§ 7 KWahlG § 12 (1) KWahlG
alsbald	1. Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses durch die Vertretung des Wahlgebiets und (vereinfachte) Bekanntmachung der Namen durch den Wahlleiter 2. Einteilung des Wahlgebiets (Gemeinde- und Kreiswahlen) in Wahlbezirke durch den Wahlausschuß; bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen: Mitteilung der Abgrenzung der Wahlbezirke der Gemeinde durch den Wahlleiter der Gemeinde an den Wahlleiter des Kreises 3. Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Anstaltsstimmbezirke durch den Gemeindedirektor; bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen: Mitteilung der Abgrenzung der Stimmbezirke der Gemeinde durch den Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor 4. Aufforderung des Wahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Wahlbezirksvorschläge – Reservelisten – Listenwahlvorschläge) b) zugleich Bekanntgabe, wieviel Unterschriften für die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen nach §§ 15 (2), 16 (1) und 46 a (5) KWahlG erforderlich sind 5. Anlegung bzw. Fortführung der Wählerverzeichnisse 6. Beschaffung der Vordrucke durch den Wahlleiter und die Gemeinde 7. Bestimmung der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, der Klöster, gesperrten Wohnstätten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann 8. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume in Anstalten durch die Anstaltsleitung 9. Berufung a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor b) der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrag durch den Wahlvorsteher 10. Berufung a) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindevahlleiter b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Gemeindevahlleiter oder in dessen Auftrag durch den Briefwahlvorsteher 11. Bestimmung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern	§ 2 (3) KWahlG §§ 1 Buchst. a, 6 (1) KWahlO § 4 (1) KWahlG § 4 (3) KWahlG § 72 (1) KWahlO § 5 (1) KWahlG § 65 KWahlO § 5 (3) KWahlG § 72 (2) KWahlO § 22, 82 KWahlO § 22 Buchst. c, § 82 KWahlO § 10 (1) KWahlG §§ 9 bis 11 KWahlO § 89 KWahlO §§ 64, 69, 70, 71 KWahlO §§ 31, 33, 64, 67, 69 KWahlO § 2 (4) KWahlG § 7 (1) KWahlO § 2 (1) KWahlG § 51 (1) KWahlO § 2 (1) KWahlG § 51 (1) KWahlO §§ 7 (1), 51 KWahlO
30. 6. 1979 (3 Monate)	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz im Wahlgebiet haben muß	§ 7 KWahlG
15. 7. 1979	Anzeige der Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern, in denen die Wahl getrennt nach Geschlechtern und Altersgruppen durchgeführt wird, an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik	§ 90 (2) KWahlO Nr. 24 WahlErl.

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle*)
19. 8. 1979 (42. Tag)	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tage feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind	§ 10 (1) KWahlG § 11 (2) KWahlO
ab 20. 8. 1979 (41. Tag)	Streichung von Personen von Amts wegen im Wählerverzeichnis bei Verlegung des Wohnsitzes aus dem Wahlgebiet (Gemeinde, Kreis). Unterrichtung dieser Personen von ihrer Streichung	§ 11 (3) KWahlO
20. 8. bis 2. 9. 1979 (41. bis 28. Tag)	1. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden 2. Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses durchgeführt sein muß	§ 11 (5, 6) KWahlO § 12 (1) KWahlO
bis zum 27. 8. 1979 (34. Tag)	1. Sofortige Mitteilung der Daten der Bewerber aller Wahlvorschläge an die Aufsichtsbehörde 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauensmänner, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§§ 25 (3), 28 (5), 83 (8) KWahlO §§ 18 (1, 2), 46 a KWahlG §§ 25 (1), 28 (5), 83 (8) KWahlO
27. 8. 1979 (34. Tag)	1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie aus Listenwahlvorschlägen 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§§ 15 (1), 16 (3), 46 a KWahlG §§ 24, 28 KWahlO §§ 15 (2) S. 4, 15 (3) S. 5, 16 (3), 17 (8) S. 5, 18 (1), 46 a KWahlG §§ 25 (1) S. 3, 28 (5), 83 (8) KWahlO
spätestens etwa 27. 8. 1979 (34. Tag)	1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensmänner zur Sitzung des Wahlausschusses	§§ 18 (3), 46 a KWahlG § 6 (2) KWahlO §§ 6 (2), 26 (1) KWahlO
30. 8. 1979 (31. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis auf a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist b) die Möglichkeit der Unkenntlichmachung des Geburtsdatums c) die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlschein erteilt werden kann d) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht	§§ 13 (1, 3), 17 (1) KWahlO
31. 8. 1979 (30. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge und Verkündung der Entscheidung 2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tage a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln eines Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren 3. Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter an die Aufsichtsbehörde	§§ 18 (3) S. 1, 46 a KWahlG § 26 (2) KWahlO §§ 20, 18 (2), 46 a KWahlG §§ 25 (1) S. 4, 28 (5), 83 (8) KWahlO §§ 26 (4), 28 (5), 83 (8) KWahlO
2. 9. 1979 (28. Tag)	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindevorstand	§ 12 (1) KWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle*)
3. 9. bis 8. 9. 1979 (27. bis 22. Tag)	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 10 (4) KWahlG § 13 (1) KWahlO
	2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§§ 10 (4) S. 2, 11 (1) KWahlG § 13 (4) KWahlO
	3. Zeitraum, in dem auf Verlangen bei Wahlberechtigten das Geburtsdatum im Wählerverzeichnis unkenntlich zu machen ist	§ 13 (3) KWahlO
	4. Zeitraum, in dem Abschriften des Wählerverzeichnisses oder Auszüge daraus für an der Wahl teilnehmende Parteien und Wählergruppen gefertigt werden können	§ 13 (5) KWahlO
spätestens 3. 9. 1979 (27. Tag)	1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung eines Wahlvorschlags	§§ 18 (4), 46 a KWahlG § 26 (5, 6) KWahlO
	2. Frühester Zeitpunkt	
	a) für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter in Wahlbezirken und Stadtbezirken, in denen gegen die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge keine Beschwerden eingelegt worden sind	§§ 23, 46 a KWahlG §§ 29 (3), 84, 89 (3) KWahlO
	b) für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen	§ 18 (3) KWahlO
5. 9. 1979 (25. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§§ 18 (4) S. 7, 46 a KWahlG
6. 9. 1979 (24. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses des Kreises über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§ 18 (4) S. 7 KWahlG
	2. Letzter Tag für die Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel	§ 23 KWahlG §§ 29 (2), 84 (2) KWahlO
	3. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter	§§ 29 (3), 84, 89 (3) KWahlO
8. 9. 1979 (22. Tag)	Letzter Tag	
	a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 10 (4) KWahlG
	b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 11 (1) KWahlG § 13 (1) Buchst. b KWahlO
10. 9. 1979 (20. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter	§§ 19 (1), 46 a KWahlG §§ 27, 28 (4) KWahlO
	2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke der Gemeinde oder anderer Gemeinden stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Stimmbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 21 (2, 3) KWahlO
13. 9. 1979 (17. Tag)	Letzter Tag für die Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 11 (3) KWahlG § 14 (2) KWahlO
17. 9. 1979 (13. Tag)	Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses – die Beschwerde ist beim Gemeindedirektor einzulegen –	§ 11 (4) KWahlG § 14 (4) KWahlO
22. 9. 1979 (8. Tag)	Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 21 (1) KWahlO
24. 9. 1979 (6. Tag)	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung	§§ 31 (1), 86 (7) KWahlO
etwa 25. 9. 1979 (5. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Anstaltsstimmbezirken	§ 67 (2) KWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle*)
etwa 27. 9. bis 2. 10. 1979 (3. Tag vor bis 2. Tag nach der Wahl)	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§§ 6 (2), 56 KWahlO
28. 9. 1979 (2. Tag)	1. Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen auf Ausstellung von unselbständigen Wahlscheinen 2. Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses	§ 17 (1) KWahlO § 16 (1) KWahlO
29. 9. 1979 (Tag vor der Wahl)	Letzter Tag a) für die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor b) Bekanntgabe der Wahlzeit in Anstaltsstimmbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 10 (4) S. 2 KWahlG § 15 (2) KWahlO § 67 (3) KWahlO
29. 9. oder 30. 9. 1979 vor 8 Uhr (Tag vor der Wahl oder am Wahltag)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher und den Briefwahlvorsteher	§§ 32, 52 (3) KWahlO
30. 9. 1979 (Wahltag)	Wahltag 1. Übergabe - falls nicht schon geschehen - des Nachweises der nachträglich ausgestellten Wahlscheine an die Briefwahlvorsteher 2. Unterrichtung der Wahlvorstände des Wahlbezirks über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Gemeindedirektor 3. - bis 12 Uhr - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 9 (2) S. 2 KWahlG und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung 4. - bis 12 Uhr - letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen 5. Anordnung des Wahlleiters über Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand 6. - 15 Uhr - spätestester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Wahlleiter der Gemeinde oder seiner Dienststelle oder beim Zustellpostamt seines Sitzes 7. - zwischen 15 und 18 Uhr - Übergabe der Briefwahlurnen und der Mitteilungen gem. Anl. 21 KWahlO an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke Wahlabend - nach 18 Uhr - 1. a) Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses - Schnellmeldung - durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor b) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses der Kreiswahl durch den Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor c) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses aa) der Gemeindewahl in kreisfreien Städten durch den Oberstadtdirektor als Wahlleiter bb) der Kreiswahl durch den Oberkreisdirektor als Wahlleiter an den Innenminister 2. Unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften und der Briefwahlunterschriften mit den Anlagen an den Gemeindedirektor	§ 52 (3) KWahlO § 18 (6) KWahlO § 17 (1) KWahlO § 18 (3) S. 2 KWahlO § 27 (3) S. 2 KWahlG §§ 3 (2) Buchst. g, 52 (4), 55, 79 KWahlO § 26 (1) KWahlG § 52 KWahlO § 53 (4) KWahlO § 47 (1) S. 1 KWahlO § 47 (1) S. 2 KWahlO § 47 (3) KWahlO §§ 46 (3), 53 (3, 5, 9), 55 KWahlO

- MBl. NW. 1979 S. 1124.

*) Die §§ des KWahlG und der KWahlO (mit Ausnahme der §§ 72 bis 80) gelten gemäß § 46a KWahlG und § 81 KWahlO entsprechend für die Bezirksvertretungswahlen.

Allgemeine Kommunalwahlen 1979

Bek. d. Innenministers v. 30. 5. 1979 -
I B 1/20 - 12.79.12

Eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist, kann Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise am 30. September 1979 nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat (§ 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 - GV. NW. S. 2/SGV. NW. 1112 - KWahlG -, § 24 Abs. 5 Satz 1, § 28 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979 - GV. NW. S. 296/SGV. NW. 1112 - KWahlO -). Die gleichen Nachweise hat eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist, zu erbringen, wenn sie Listenwahlvorschläge für die ebenfalls am 30. September 1979 stattfindenden Wahlen zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten einreicht (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 KWahlG, § 83 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

Als im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufende Wahlperiode ist bei den Bezirksvertretungen auch die Zeit seit Bestellung der Mitglieder der Bezirksvertretungen aufgrund des Gesetzes zur Bildung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten vom 8. Juni 1978 (GV. NW. S. 242/SGV. NW. 2023) anzusehen.

I.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind solche Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung - dem 6. Dezember 1978 (s. Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1978 - MBl. NW. S. 1874) - dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 16 Abs. 3, § 46 a Abs. 5 Satz 2 KWahlG, § 24 Abs. 5 Satz 1, § 28 Abs. 3 Satz 3, § 83 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

Hierzu gebe ich gemäß §§ 23, 81 KWahlO bekannt, daß nach Mitteilung des Bundeswahlleiters ihm bis zum 6. Dezember 1978 folgende Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, die vollständigen Unterlagen eingereicht haben:

Aktionsgemeinschaft Unabhängiger Deutscher
- AUD -
Aktionsgemeinschaft Vierte Partei - AVP -
Deutsche Friedens-Union - DFU -
Deutsche Kommunistische Partei - DKP -
Deutsche Mittelstandspartei - DMP -
Deutsche Soziale Union - DSU -
Deutsche Zentrumspartei - Zentrum -
Europäische Arbeiterpartei - EAP -
Europäische Föderalistische Partei - EFP -
Freie-Bürger-Union - FBU -
Freisoziale Union - Demokratische Mitte - FSU -
5%-Block Partei - 5% Block -
Gruppe Internationale Kommunisten - GIM -
Kommunistische Partei Deutschlands - KPD -
Kommunistische Partei Deutschlands/Marxisten-Leninisten - KPD/ML -
Kommunistischer Bund Westdeutschland - KBW -
Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD -
Partei Freier Bürger - PFB -
Recht und Freiheit Partei - RFP -
Sozial Demokratische Union - SDU -
Unabhängige Arbeiter-Partei (Deutsche Sozialisten)
- UAP -
Vereinigte Linke - VL -

II.

Reicht eine Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet, bei Bezirksvertretungswahlen im Gebiet der kreisfreien Stadt, ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 24 Abs. 5 Satz 2, § 28 Abs. 3 Satz 4, § 83 Abs. 5 Satz 2 KWahlO).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet, bei Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretungswahlen eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt, hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter überhaupt nicht eingereicht zu werden, wenn von der zuständigen Stelle bestätigt wird, daß sie ihr ordnungsgemäß eingereicht sind.

Hierzu gebe ich gemäß §§ 23, 81 KWahlO folgendes bekannt:

1. Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 24 Abs. 5 Satz 3 KWahlO sind – unter Beifügung der für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe geltenden Satzung und des für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe geltenden Programms – einzureichen
 - a) beim Oberkreisdirektor, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehende Organisation hat,
 - b) beim Regierungspräsidenten, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über den Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat,
 - c) beim Innenminister, falls die Partei oder Wählergruppe eine über einen Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat.

Die Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem die Wahlausschüsse in den einzelnen Wahlgebieten über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben. Sie sind daher **spätestens bis zum**

15. August 1979

Termin

bei den jeweils zuständigen Stellen einzureichen. Antragsteller, die diese Antragsfrist nicht einhalten, laufen Gefahr, daß über ihre Anträge nicht mehr so rechtzeitig entschieden werden kann, daß die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm den zuständigen Wahlausschüssen bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorliegt oder bekannt ist.

2. Antragsberechtigt ist,
 - a) falls der Antrag beim Oberkreisdirektor einzubringen ist, die für den Kreis zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,
 - b) beim Regierungspräsidenten, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über den Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat,
 - c) falls der Antrag beim Innenminister einzubringen ist, die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe.
3. Die nach § 24 Abs. 5 Satz 3 KWahlO für die Bestätigung zuständige Behörde (s. Nummer 1) übersendet dem Antragsteller im Falle der ordnungsgemäßen Einreichung unverzüglich die Bestätigung und fügt, falls der Antragsteller dies beantragt hat, die für die einzelnen Wahlgebiete erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften der Bestätigung bei. Die Bestätigung wird außerdem, falls sie vom Oberkreisdirektor oder vom Regierungspräsidenten erteilt wird, in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen dieser Behörden bestimmt sind; im Falle der Bestätigung durch den Innenminister erfolgt die Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Die zuständigen Stellen können die Bestätigung auch, anstatt sie in der vorgenannten Art zu veröffentlichen, den Wahlleitern der Wahlgebiete ihres Bezirks unmittelbar mitteilen.

Ist die Bestätigung veröffentlicht oder den Wahlleitern unmittelbar mitgeteilt, so ist es für die Gültigkeit des Wahlvorschlags unschädlich, wenn die Bestätigung keinem der Wahlvorschläge im Wahlgebiet beigelegt ist.

Einzelpreis dieser Nummer DM 6,-

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf